

## **Beschluss:**

Die Geschäftsverteilung für die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Dillenburg wird wegen Rückkehr einer Richterin mit Wirkung vom 07.11.2024 folgendermaßen geändert:

### **A. Hauptstelle Dillenburg**

#### **I. Direktor des Amtsgerichts Grün:**

1. Sofern die Verfahren bis einschließlich zum 31.03.2024 eingegangen sind: Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende vor dem Jugendschöffengericht, die zum Zuständigkeitsbereich des alten Amtsgerichtsbezirks Herborn gehörten, bei Personengleichheit einschließlich der Verfahren aus dem Dez. III., soweit im Dez. I. noch nicht abgeschlossene Verfahren anhängig sind. Sollte ein Wohnsitz im Bezirk nicht begründet sein, auch für Verfahren mit Tatort im Zuständigkeitsbereich des alten Amtsgerichtsbezirks Herborn. Bei mehreren Angeklagten entscheidet der Wohnsitz des ältesten Angeklagten, auf welchen die Anwendung von Jugendrecht noch in Betracht kommen kann.
2. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K vor dem Jugendrichter und vor dem Jugendschöffengericht; vor dem Jugendschöffengericht, sofern die Verfahren ab dem 01.04.2024 eingegangen sind.
3. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht aus dem Dez. III.
4. GS-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit sie nicht zum Dez. III und Dez. VI. gehören.
5. Entscheidungen nach § 98 OWiG mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K.
6. Jugendrichtersachen und Jugendschöffengerichtssachen aus Dez. III. und Jugendrichtersachen aus Dez. VI., sowie Schöffengerichtssachen aus dem Dez. III., in denen im Revisionsverfahren das Urteil aufgehoben und die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurde.
7. Alle durch die Geschäftsverteilung nicht besonders geregelten Sachen, soweit der Standort Dillenburg betroffen ist.
8. Richter betreffende Ablehnungsentscheidungen in sämtlichen Verfahren der Hauptstelle, mit Ausnahme der im Dez. III. genannten.
9. Rechtshilfesachen in Strafverfahren bzgl. Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener.

10. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben V, W, X, Y, Z.
11. Bewährungssachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, die durch ein auswärtiges Gericht an das Amtsgericht Dillenburg abgegeben werden, soweit nicht nach C VIII e) ein anderes Dezernat zuständig ist.

**Vertretung:**

- Ziffern 1., 2., 8., :** Richter am AG Fischer  
(Zweitvertreterin: Richterin Zeidl)  
**Zu Ziffer 8:** Für Ablehnungsentscheidungen, die Richter am AG Fischer betreffen: Richterin Zeidl  
(Zweitvertreter: Richterin am AG Mossakowski)
- Ziffern 3., 4., 5., 7., 9., 10., 11.:** Richterin Zeidl  
(Zweitvertreter: Richterin Henrich)
- Ziffer 6.:** Richter am AG Dr. Borbe  
(Zweitvertreter: Richter am AG Dr. Draschka)

**II. Richterin am Amtsgericht Mossakowski:**

1. Familiensachen und Rechtshilfeersuchen in Familiensachen (mit Ausnahme von Betreuungssachen) incl. der Unterbringung Minderjähriger nach dem PsychKHG, bei denen der jetzige oder der bis zur Auflösung der Ehe geführte gemeinsame Familienname der Beteiligten und bei sonstiger Namensverschiedenheit der Familienname des ältesten Beklagten/Antragsgegners, familiengerichtliche Erziehungsaufgaben im Sinne von § 34 JGG, bei denen der Familienname des ältesten Beteiligten, mit den Buchstaben E, F, G, H, J, K, N, O, Q, R und T beginnt. Bei Kindschaftssachen entscheidet der Familienname des Kindes.
2. Zivilprozesssachen einschließlich der H- und Rechtshilfesachen mit den Endziffern 4 und 5.

**Vertretung:**

- Ziffer 1.:**  
bzgl. Buchst. E, F, G, H und J: Richter am AG Fischer  
(Zweitvertreter: Richter am AG Dr. Draschka)

bzgl. Buchst. K, N, O, Q, R und T:

Richter am AG Dr. Draschka  
(Zweitvertreter: Richter am AG Fischer)

**Ziffer 2.:**

Richter am AG Dr. Draschka  
(Zweitvertreter: Richter am AG Dr. Borbe)

### **III. Richter am Amtsgericht Fischer:**

1. Sofern die Verfahren bis einschließlich zum 31.03.2024 eingegangen sind: Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende vor dem Jugendschöffengericht, die zum Zuständigkeitsbereich des alten Amtsgerichtsbezirks Dillenburg gehörten, bei Personengleichheit einschließlich der Verfahren aus dem Dez. I, soweit im Dez. II noch nicht abgeschlossene Verfahren anhängig sind. Sollte ein Wohnsitz im Bezirk nicht begründet sein, auch für Verfahren mit Tatort im Zuständigkeitsbereich des alten Amtsgerichtsbezirks Dillenburg. Bei mehreren Angeklagten entscheidet der Wohnsitz des ältesten Angeklagten, auf welchen die Anwendung von Jugendrecht noch in Betracht kommen kann.
2. Jugendschöffensachen mit den Anfangsbuchstaben L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, sofern sie seit dem 01.04.2024 eingegangen sind.
3. Jugendrichtersachen und Jugendschöffengerichtssachen aus dem Dez. I., in denen im Revisionsverfahren das Urteil aufgehoben und die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurde.
4. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene.
5. Richter betreffende Ablehnungsentscheidungen zum Dez. I.
6. Familiensachen und Rechtshilfeersuchen in Familiensachen (mit Ausnahme von Betreuungssachen) incl. der Unterbringung Minderjähriger nach dem PsychKHG, bei denen der jetzige oder der bis zur Auflösung der Ehe geführte gemeinsame Familienname der Beteiligten und bei sonstiger Namensverschiedenheit der Familienname des ältesten Beklagten/Antragsgegners, familiengerichtliche Erziehungsaufgaben im Sinne von § 34 JGG, bei denen der Familienname des ältesten Beteiligten, mit den Buchstaben B, C, D, I, P, U, V, W beginnt. Bei Kindschaftssachen entscheidet der Familienname des Kindes.
7. Güterichter gem. §§ 278 Abs. 5 ZPO und 36 Abs. 5 FamFG für die aus Dezernat IV. anfallenden Verfahren.
8. Leitung der Wahl der Schöffen zum Erwachsenen- und Jugendschöffengericht und Schöffenauslosung.

### **Vertretung:**

<b>Ziffern 1., 2., 4., 8.:</b>	Direktor des AG Grün (Zweitvertreter: Richterin Zeidl)
<b>Ziffer 3., 5.:</b>	Richterin Zeidl (Zweitvertreter: Richter am AG Dr. Borbe)
<b>Ziffer 6:</b>	Richterin am AG Mossakowski (Zweitvertreter Richter am AG Dr. Draschka,)
<b>Ziffer 7.:</b>	Richterin am AG Mossakowski (Zweitvertreter: Richter am AG Dr. Borbe)

#### **IV. Richter am Amtsgericht Dr. Draschka:**

1. Zivilprozesssachen einschließlich der H- und Rechtshilfesachen mit den Endziffern 1, 2, 3, 9, 0.
2. Familiensachen und Rechtshilfeersuchen in Familiensachen (mit Ausnahme von Betreuungssachen) incl. der Unterbringung Minderjähriger nach dem PsychKHG, bei denen der jetzige oder der bis zur Auflösung der Ehe geführte gemeinsame Familienname der Beteiligten und bei sonstiger Namensverschiedenheit der Familienname des ältesten Beklagten/Antragsgegners, familiengerichtliche Erziehungsaufgaben im Sinne von § 34 JGG, bei denen der Familienname des ältesten Beteiligten, mit den Buchstaben M, S beginnt. Bei Kindschaftssachen entscheidet der Familienname des Kindes.
3. Güterichter gem. §§ 278 Abs. 5 ZPO und 36 Abs. 5 FamFG mit Ausnahme der in Dez IV. genannten Verfahren.

### **Vertretung:**

<b>Ziffer 1.:</b>	Richter am AG Dr. Borbe (Zweitvertreter: Richterin am AG Mossakowski)
<b>Ziffer 2., 3.:</b>	Richter am AG Mossakowski (Zweitvertreterin: Richter am AG Fischer)

**V. Richter am Amtsgericht Dr. Borbe:**

1. Zivilprozesssachen einschließlich der H- und Rechtshilfesachen mit den Endziffern 6, 7, 8.
2. Bußgeldsachen, incl. der Rechtshilfesachen, der Erzwingungshaft- und der GS-Sachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.
3. Zwangsversteigerungssachen, Zwangsverwaltungssachen.
4. Konkurs- und Vergleichssachen.
5. Grundbuchsachen.

**Vertretung:**

- Ziffer 1.:** Richter am AG Dr. Draschka  
(Zweitvertreterin: Richterin am AG Mossakowski)
- Ziffer 2.** Richterin Henrich  
(Zweitvertreter für die Endziffern 6-9:  
Direktor des Amtsgerichts Grün,  
für die Endziffern 0-5:  
Richterin Zeidl),
- Ziffern 3., 4., 5.:** Richter am AG Dr. Draschka  
(Zweitvertreterin: Richterin am AG Mossakowski)

**VI. Richterin Zeidl:**

1. Jugendrichtersachen mit den Anfangsbuchstaben L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.
2. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben S, T, U.
3. Entscheidungen gemäß § 98 OWiG mit den Anfangsbuchstaben L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

4. Einzelrichterstrafsachen aus dem Dez. I. und Dez VIII. in denen im Revisionsverfahren das Urteil aufgehoben und die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurde.

**Vertretung:**

**Ziffer 1., 2. 3.:** Direktor den AG Grün  
(Zweitvertreter: Richter am AG Fischer)

**Ziffer 4.:** Richter am AG Fischer  
(Zweitvertreter: Richter am AG Dr. Borbe)

**VII. Richter am Amtsgericht a.st.Vert.Dir Landau:**

Landwirtschaftssachen.

**Vertretung:**

Richter am AG Fischer  
(Zweitvertreter: Direktor des AG Grün)

**VIII. Richterin Henrich:**

1. Familiensachen und Rechtshilfeersuchen in Familiensachen (mit Ausnahme von Betreuungssachen) incl. der Unterbringung Minderjähriger nach dem PsychKHG, bei denen der jetzige oder der bis zur Auflösung der Ehe geführte gemeinsame Familienname der Beteiligten und bei sonstiger Namensverschiedenheit der Familienname des ältesten Beklagten/Antragsgegners, familiengerichtliche Erziehungsaufgaben im Sinne von § 34 JGG, bei denen der Familienname des ältesten Beteiligten, mit den Buchstaben A, L, X, Y, Z beginnt. Bei Kindschaftssachen entscheidet der Familienname des Kindes.
2. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben K, L, M, N, O, P, Q, R.
3. Gs-Sachen soweit nicht nach C VIII a) ein anderes Dezernat zuständig ist.

4. Bs-Sachen.
5. Einzelrichterstrafsachen aus Dez. I. und Dez. VI. in denen im Revisionsverfahren das Urteil aufgehoben und die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurde.
6. Bußgeldsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene aus dem Dez. V., in denen im Rechtsbeschwerdeverfahren die Entscheidung aufgehoben und die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurde.

**Vertretung:**

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| <b>Ziffer 1.:</b>             | Richter am AG Fischer<br>(Zweitvertreter Richter am AG Dr. Draschka) |
| <b>Ziffer 2.:</b>             | Richterin Wieth<br>(Zweitvertreterin: Richterin Zeidl)               |
| <b>Ziffer 3., 4., 5., 6.:</b> | Richterin Zeidl<br>(Zweitvertreter: Richterin Wieth)                 |

**IX. Richterin Wieth:**

1. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, J.
2. Nachlasssachen
3. Beratungshilfesachen

**Vertretung:**

- |                   |  |
|-------------------|--|
| <b>Ziffer 1.:</b> | Richterin Henrich<br>(Zweitvertreter: Direktor des AG Grün)      |
| <b>Ziffer 2.:</b> | Richterin Henrich<br>(Zweitvertreter Richter am AG Dr. Draschka) |
| <b>Ziffer 3.:</b> | Richterin Henrich<br>(Zweitvertreter: Direktor den AG Grün)      |

## **B. Zweigstelle Herborn**

### **I. Direktor des Amtsgerichts Grün:**

1. Ablehnungsentscheidungen in sämtlichen Verfahren der Zweigstelle, mit Ausnahme der in Dez. III. genannten.
2. Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 34 Abs. 6 FamFG.

### **Vertretung:**

**Ziffern 1., 2.:** Richter am AG Landau  
(Zweitvertreter: Richter am AG Hammer)

### **II. Richter am Amtsgericht Hammer:**

1. Verfahren nach dem PsychKHG, die richterlichen Entscheidungen nach dem HSOG, Verfahren nach dem Infektionsschutzgesetz und sonstige nicht weiter aufgeführte Verfahren, welche freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen zum Gegenstand haben und die nicht ausdrücklich anderweitig in dem Geschäftsverteilungsplan genannt sind mit den Anfangsnachnamensbuchstaben F, I, O, P, Q, R, S, T, U, V und Z mit Ausnahme der Unterbringung Minderjähriger.
2. Betreuungssachen incl. der Unterbringungssachen mit den Anfangsnachnamensbuchstaben F, I, O, P, Q, R, S, T, U, V und Z.
3. Beratungshilfesachen mit den Endziffern 1 bis 5.

### **Vertretung:**

**Ziffern 1., 2., 3.:** Richter am AG Landau  
(Zweitvertreter: Richterin am AG Dr. Heublein)



### **III. Richter am Amtsgericht a. st. Vert. d. Dir. Landau:**

1. Zivilprozesssachen einschließlich der H- und Rechtshilfesachen mit den Endziffern 1 und 2.
2. Verfahren nach dem PsychKHG, die richterlichen Entscheidungen nach dem HSOG, Verfahren nach dem Infektionsschutzgesetz und sonstige nicht weiter aufgeführte Verfahren, welche freiheitentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen zum Gegenstand haben und die nicht ausdrücklich anderweitig in dem Geschäftsverteilungsplan genannt sind mit den Anfangsnachnamensbuchstaben A, B, L und M mit Ausnahme der Unterbringung Minderjähriger.
3. Betreuungssachen incl. der Unterbringungssachen mit den Anfangsnachnamensbuchstaben A, B, L und M.
4. Alle durch die Geschäftsverteilung nicht besonders geregelten Sachen, soweit der Standort Herborn betroffen ist.
5. Richter betreffende Ablehnungsentscheidungen zum Dez. I.
6. Landwirtschaftssachen

#### **Vertretung:**

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| <b>Ziffern 1., 6.:</b>         | Richterin am AG Dr. Heublein<br>(Zweitvertreterin: Richterin am AG Bierl) |
| <b>Ziffern 2., 3., 4., 5.:</b> | Richter am AG Hammer<br>(Zweitvertreterin: Richterin am AG Bierl)         |

### **IV. Richterin am AG Dr. Heublein:**

1. Zivilprozesssachen einschließlich der H- und Rechtshilfesachen mit den Endziffern 5 und 7.
2. Grundbuchsachen.
3. Konkurs- und Vergleichsverfahren.

4. Verfahren nach dem PsychKHG, die richterlichen Entscheidungen nach dem HSOG, Verfahren nach dem Infektionsschutzgesetz und sonstige nicht weiter aufgeführte Verfahren, welche freiheitentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen zum Gegenstand haben und die nicht ausdrücklich anderweitig in dem Geschäftsverteilungsplan genannt sind mit den Anfangsnachnamensbuchstaben H, J, K, X, Y und W mit Ausnahme der Unterbringung Minderjähriger
5. Betreuungssachen incl. der Unterbringungssachen mit den Anfangsnachnamensbuchstaben H, J, K, X, Y und W.
6. Beratungshilfesachen mit den Endziffern 6 bis 0.

**Vertretung:**

**Ziffern 1., 2., 3., 4., 5., 6.:** RichterIn am AG Bierl  
(Zweitvertreter: Richter am AG Hammer)

**V. RichterIn am AG Bierl:**

1. Zivilprozesssachen einschließlich der H- und Rechtshilfesachen mit den Endziffern 3, 4, 6, 8, 9 und 0.
2. Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.
3. Verfahren nach dem PsychKHG, die richterlichen Entscheidungen nach dem HSOG, Verfahren nach dem Infektionsschutzgesetz und sonstige nicht weiter aufgeführte Verfahren, welche freiheitentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen zum Gegenstand haben und die nicht ausdrücklich anderweitig in dem Geschäftsverteilungsplan genannt sind mit den Anfangsnachnamensbuchstaben C, D, E, G und N mit Ausnahme der Unterbringung Minderjähriger
4. Betreuungssachen incl. der Unterbringungssachen mit den Anfangsnachnamensbuchstaben C, D, E, G und N.

**Vertretung:**

**Ziffern 1., 2., 3., 4.:** RichterIn am AG Dr. Heublein  
(Zweitvertreter: Richter am AG Landau)

Für bei der Zweigstelle Herborn eingehende Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung für die Dezernate III, IV und V, jeweils zu Ziffer 1. wird ein Turnuskreis in dieser Reihenfolge eingerichtet. Die Zuständigkeit betrifft die bis zum Ende der Dienstzeit der zuständigen Geschäftsstelle an demselben Tag dort eingegangenen Anträge. Ist ein Eintrag eingegangen, so bleibt die Zuständigkeit des damit befassten Dezernates auch für weitere, am selben Tag eingehende Anträge bestehen.

Der Turnuskreis ist in einer auf der Geschäftsstelle zu führenden Liste zu dokumentieren.

## C. Regelungen für beide Standorte:

- I. Für die Aufteilung der Geschäfte auf die beiden Standorte gilt die Verordnung des Hessischen Ministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums der Justiz vom 16.09.2008 („JuZuV“, GVBl, Teil I, S. 822 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Hauptstelle des Amtsgerichts Dillenburg ist dabei grundsätzlich zuständig, sofern nicht § 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 JuZuV eine Zuständigkeit der Zweigstelle des Amtsgerichts in Herborn begründet. Sofern in diesem Geschäftsverteilungsplan amtsgerichtliche Geschäfte an beiden Standorten aufgeführt werden, bezieht sich die Zuständigkeit der Zweigstelle auf Verfahren aus dem Bezirk der Zweigstelle gemäß § 1 Nr. 2 a) JuZuV.

Soweit Zivilrechtsstreitigkeiten im Bezirk anhängig werden, bei denen mehrere Beklagte mit unterschiedlichen Wohnsitzen jeweils in den beiden Altbezirken des Amtsgerichts Dillenburg und des ehemaligen Amtsgerichts Herborn beteiligt sind, wird der Gerichtsstandort zuständig, bei welchem die Klage zuerst anhängig geworden ist. Bei zeitgleicher Anhängigkeit ist das Gericht an dem Standort zuständig, bei welchem die Klage gegen den Beklagten mit dem alphabetisch früheren Anfangsbuchstaben seines Nachnamens geführt wird.

- II. Bei Verhinderung des in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Vertreters und des Zweitvertreters übernehmen die Dienstgeschäfte die übrigen Richter des jeweiligen Standortes in folgender Reihenfolge:

Standort Dillenburg:

- Richterin Henrich
- Richterin Wieth
- Richterin Zeidl
- Richter am AG Dr. Borbe
- Richter am AG Dr. Draschka
- Richter am AG Fischer
- Richterin am AG Mossakowski
- Direktor des AG Grün

Standort Herborn:

- Richterin am AG Bierl
- Richterin am AG Dr. Heublein
- Richter am AG Landau
- Richter am AG Hammer

Ersatzweise werden die genannten in der aufgeführten Reihenfolge an dem jeweils anderen Standort tätig.

**III.** Die nicht besonders aufgeführten Rechtshilfesachen sind von dem Richter wahrzunehmen, in dessen Arbeitsgebiet sie fallen.

**IV.** Soweit die Zuständigkeit nach Buchstaben geregelt ist, gilt für die Bezeichnung des Namens der Eigename (nicht Vorname). Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, van, von, de, St. und dergleichen bleiben unberücksichtigt; dies gilt auch für Vorsilben, Abstammungs- und Stammesbezeichnungen wie Abu, Al, Ben, Bin, El, Ibn, Mac, Mc, O' und zwar unabhängig davon, ob sie klein oder groß geschrieben werden oder mit einem Bindestrich verbunden sind. Maßgeblich ist allein der Anfangsbuchstabe des Stammesnamens, z.B. El-Ayachi = A.

Bei Personen, die keinen Familiennamen führen und deren Namen sich aus mehreren Vornamen (z.B. eigener Vorname, Vorname des Vaters und Vorname des Großvaters) zusammensetzt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Vaters.

**V.** Die Zuständigkeit zur Verbindung von Verfahren obliegt dem Richter, dessen Verfahren zuerst bei dem jeweiligen Standort anhängig geworden ist, bei gleichzeitiger Anhängigkeit der Verfahren dem Richter, dessen Verfahren die kleinere Endziffer des Aktenzeichens trägt. Dieses Dezernat führt sodann das gesamte Verfahren.

**VI.** Bei Anklagen zum Jugendrichter und zum Jugendschöffengericht mit mehreren Angeklagten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeklagten, soweit noch die Anwendung von Jugendrecht in Betracht kommen kann, bei mehreren gleich alten Angeklagten nach dem im Alphabet vorne stehenden.

Bei Anklagen zum Strafrichter mit mehreren Angeklagten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeklagten, bei mehreren gleich alten Angeklagten nach dem im Alphabet vorne stehenden.

Bei der Abtrennung des Verfahrens gegen einzelne Angeklagte verbleibt es bei der einmal begründeten Zuständigkeit.

**VII.** Für eine bereits begonnene Hauptverhandlung bleibt auch bei einer Änderung der Geschäftsverteilung die bisher bestehende Zuständigkeit bis zum Schluss der Hauptverhandlung bestehen.

**VIII.** In Strafsachen umfasst die Zuständigkeit des jeweiligen Dezernats auch  
a) die GS-Sachen, soweit es um die Zustimmung zur beabsichtigten Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach §§ 153 ff. StPO geht,

b) die Strafbefehlsverfahren,

c) die VRJs-Verfahren und

d) die Bewährungssachen, soweit die Bewährung dem eigenen Dezernat entstammt.

e) Sind in mehreren Dezernaten Bewährungssachen gegen dieselbe Person anhängig, so ist das Dezernat zuständig, in welchem auf die höchste Strafe erkannt wurde und falls hier-nach mehrere Dezernate zuständig wären, das Dezernat, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. Die so einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wegfall (z. B. durch Straferlass oder Widerruf) des die Zuständigkeit begründenden Verfahrens bestehen, sofern nicht durch eine neue Anhängigkeit eine andere Zuständigkeit begründet wird.

**IX.** Es wird ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst wird als telefonische Rufbereitschaft ausgeführt. Der Bereitschaftsdienst ist für alle richterlichen Maßnahmen im Bezirk des Amtsgerichts Dillenburg zuständig, soweit diese unaufschiebbar sind („Bereitschaftsdienst“).

Er besteht für Arbeitstage von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr und an Freitagen von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 21:00 Uhr und für Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und dienst-freie Tage von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

In der Zeit Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr an Arbeitstagen wird der Bereit-schaftsdienst von den Richtern des Betreuungseildienstes nach Lit. C. Ziffer XI. dieses Ge-schäftsverteilungsplans wahrgenommen.

Für Entscheidungen, welche im Bereitschaftsdienst zu treffen sind, ist und bleibt der Rich-ter zuständig, in dessen Bereitschaftszeit der Antrag eingeht.

Eine Einteilung der Richter für den Bereitschaftsdienst wird jeweils für drei Monate durch gesonderten Präsidiumsbeschluss festgelegt.

Für den Fall der Notwendigkeit der Vertretung richtet sich diese tageweise nach folgender Liste in alphabetischer Reihenfolge:

Richterin am AG Bierl  
Richter am AG Dr. Borbe  
Richter am AG Dr. Draschka  
Richter am AG Fischer  
Direktor des AG Grün  
Richter am AG Hammer  
Richterin Henrich  
Richterin am AG Dr. Heublein  
Richter am AG Landau  
Richterin am AG Mossakowski  
Richterin Wieth  
Richterin Zeidl

Wer zur Vertretung in der Bereitschaft herangezogen wurde, erhält in einer durch die Verwaltung zu führenden Liste ein Freikreuz und wird erst wieder zur Vertretung herangezogen, wenn unter den nicht an der Dienstausbübung verhinderten Richtern niemand mehr mit weniger Freikreuzen ist.

Für längerfristige Vertretungsfälle behält sich das Präsidium eine Neuregelung vor.

Der Vertretungseinsatz im Bereitschaftsdienst wird so bald wie möglich über die Einteilung zum Bereitschaftsdienst ausgeglichen.

- X.** Für eine Woche Bereitschaftsdienst tritt der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Vertreter für einen Tag in die Zuständigkeit desjenigen ein, der Bereitschaftsdienst hatte. Der konkrete Tag wird auf Antrag des Vertretenen und Zustimmung des Vertreters durch das Präsidium festgelegt. Er ist binnen der für angefallenen Urlaub geltenden Frist anzutreten.

Der Antrag gilt dabei als vom Präsidium genehmigt, sofern nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Eingang des Antrags bei dem Vorsitzenden des Präsidiums ein ablehnender Beschluss ergeht.

- XI.** Abweichend von der sonstigen Geschäftsverteilung wird von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der arbeitsfreien Tage, für die Aufgaben des Betreuungsgerichts ein Eildienst eingerichtet.

Dieser ist zuständig für alle im genannten Zeitraum zu treffenden, unaufschiebbaren Maßnahmen nach §§ 300, 301, 331, 332, 415ff. FamFG, 1867 BGB sowie für die richterlichen Entscheidungen nach dem HSOG, Verfahren nach dem IfSG, Eilentscheidungen nach dem PsychKHG und sonstige, eilige nicht weiter aufgeführte Verfahren, die freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen zum Gegenstand haben („Eildienst“).

Eine Einteilung der Richter wird jeweils für drei Monate durch gesonderten Präsidiumsbeschluss festgelegt.

Bei Verhinderung eines ansonsten nicht mit Betreuungs- und Unterbringungssachen befassten Richters als Eildienstrichters wird dieser vertreten am

Montag durch Richter am AG Hammer,

Dienstag durch Richterin am AG Dr. Heublein,

Mittwoch durch Richter am AG Landau,

Donnerstag durch Richterin Bierl,

Freitag durch Richter am AG Hammer.

Für den Fall, dass Richter am AG Hammer als Eildienstrichter verhindert ist, erfolgt die Vertretung durch Richterin am AG Dr. Heublein für Montag und Dienstag, sowie durch Richter am AG Landau am Mittwoch und Donnerstag und durch Richterin Bierl am Freitag.

Für den Fall, dass Richter am AG Landau als Eildienstrichter verhindert ist, erfolgt die Vertretung durch Richterin am AG Dr. Heublein am Montag und Dienstag, sowie durch Richter am AG Hammer am Mittwoch und Donnerstag und durch Richterin Bierl am Freitag.

Für den Fall, dass Richterin am AG Dr. Heublein als Eildienstrichterin verhindert ist, erfolgt die Vertretung durch Richter am AG Landau am Montag und Dienstag, sowie durch Richter am AG Hammer am Mittwoch und Donnerstag und durch Richterin Bierl am Freitag.

Für den Fall, dass Richterin Bierl als Eildienstrichterin verhindert ist, erfolgt die Vertretung am Montag und Dienstag durch Richterin am AG Dr. Heublein, am Mittwoch durch Richter am AG Landau, sowie am Donnerstag und Freitag durch Richter am AG Hammer.

Danach erfolgt die Vertretung durch den jeweils ordentlichen Vertreter/Zweitvertreter in Betreuungssachen am entsprechenden Wochentag. Ist auch der Zweitvertreter nicht im Dienst, erfolgt die Vertretung nach der Reihenfolge Lit. C. Ziffer II. dieses Geschäftsverteilungsplans.

- XII.** Die mit dem Bereitschaftsdienst bzw. dem Eildienst betrauten Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume tage- oder wochenweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus. Er ist der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts von demjenigen Richter per E-Mail mitzuteilen, der ursprünglich zum Dienst eingeteilt gewesen ist. Er wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums in den von der Verwaltungsgeschäftsstelle geführten aktualisierten Dienstplan eingetragen ist. Kommt es zu einem Vertretungsfall, so ist jeder volle Tag, an dem der zuständige Richter verhindert war, durch Rücktausch entsprechend dem vorstehenden Absatz auszugleichen.

Dillenburg, den 01.11.2024

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS

Grün	Mossakowski	Fischer	Dr. Draschka	Landau
Direktor	Richterin	Richter	Richter	Richter
des AG	am AG	am AG	am AG	am AG stVertDir